
Vereinsatzung für den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Weilburg e.V. -Stadtteil Weilburg-

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Weilburg e.V.“ ;
2. Der Sitz des Vereines ist Weilburg;
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg/ Lahn unter VR 1686 eingetragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e. V." im Namen.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereines

Der Verein hat den Zweck:

- a) das Feuerwehrwesen in der Stadt Weilburg (Stadtteil Weilburg) nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
- b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr Alter- und Ehrenabteilung sowie Musikabteilung) zu koordinieren.

Die Aufgaben des Vereines sind insbesondere:

- a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen, für den Feuerwehrgedanken zu fördern und zu pflegen;
- b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Weilburg -Stadtteil Weilburg-, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu fördern;
- c) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
- d) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
- e) die Bildung einer Jugendfeuerwehr und einer Kinderfeuerwehr anzustreben und zu pflegen und die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu fördern;
- f) das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern;

- g) der Erhalt und die Pflege historischer Ausrüstungsgegenstände die im Rahmen des Feuer-, Gefahren und Bevölkerungsschutzes zum Einsatz gekommen sind und sich im Besitz der Freiwilligen Feuerwehr Weilburg e.V. befinden;
 - h) mit den, am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträger des Vereines kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind;
 3. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören:

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Weilburg -Stadtteil Weilburg-;
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Weilburg -Stadtteil Weilburg-;
- c) die Mitglieder der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Weilburg -Stadtteil Weilburg-;
- d) die Mitglieder der Alter- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Weilburg -Stadtteil Weilburg-;
- e) die Mitglieder der Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr -Stadtteil Weilburg-;
- f) Ehrenmitglieder;
- g) fördernde Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Eine Ablehnung ist zu begründen und

dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Bekanntgabe hat innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung mit einfachem Brief zu erfolgen.
Zur Bekanntgabe gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen;

2. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung;
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs.1 der Regelungen über den Erwerb der Mitgliedschaft.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

die Mitgliedschaft endet,

- a) mit dem Tod;
- b) durch Austritt;
- c) durch Ausschluss.

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden;
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist;
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert;
4. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft;
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen;
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden;
7. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein;

8. Bei Ausschluss aus der Einsatzabteilung gilt die Ortssatzung in der jeweils gültigen Fassung. Ist der Ausschluss rechtskräftig vollzogen, erlischt damit gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Verein.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten;
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen;
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die Mittel zur Erreichung des Vereinswesens werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
- d) durch sonstige Vereinseinnahmen;
- e) die Mitgliedschaft in der Kinder- und Jugendfeuerwehr ist beitragsfrei;
- f) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der geschäftsführende Vorstand;
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr;
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter

Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Brief einzuberufen. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter;

3. In der Mitgliederversammlung legt der Vorstand seinen Rechenschafts- und Tätigkeitsbericht ab. Weiter ist ein Kassenbericht vom Kassenverwalter abzugeben und die Kassenprüfer erstellen einen Prüfbericht.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden;
5. Auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet und begründet werden;
6. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe, bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 12 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren;
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters;
- f) die Wahl von 2 Kassenprüfern für eine Amtszeit von 2 Jahren;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist;
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird;
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig;

4. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen drei Viertel der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder, Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Soweit ein Mitglied der Versammlung geheime Abstimmung verlangt, ist geheim abzustimmen. Für die Durchführung von Personenwahlen ist eine aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu wählen. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar. Bei Personenwahl muss durch Stimmzettel geheim gewählt werden, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus,
 - 1.1. dem geschäftsführendem Vorstand:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Kassenverwalter;
 - d) dem Schriftführer.
 - 2.1. dem erweiterten Vorstand:
 - a) dem Leiter der Jugendfeuerwehr;
 - b) dem Leiter der Kinderfeuerwehr;
 - c) dem Leiter der Musikabteilung;
 - d) zwei Beisitzern;
 - e) Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung.

Sind der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie mit Stimmrecht Kraft Amtes dem erweiterten Vereinsvorstand an.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13
Rechnungswesen

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich;
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat;
3. Über die Ein- und Auszahlungen ist Buch zu führen;
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenverwalter gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab;
5. Alle Ein- und Auszahlungen sind zu belegen. Die Kassenprüfer prüfen die sachlich und rechnerische Richtigkeit (Beleg-, Kassen-, und Buchprüfung) und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14
Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr Weilburg ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 15
Kinderfeuerwehr

Die Kinderfeuerwehr ist eine unselbstständige Abteilung, die nach den Vorgaben des Vorstandes ihre Gruppenarbeit gestaltet.

§ 16
Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich;
2. Der Vorstand vertritt die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden;
3. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben. Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind: der Vorsitzende und sein Stellvertreter oder einer von beiden zusammen mit dem Kassierer oder dem Schriftführer. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 17
Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen. Die Auflösung des Vereins wird im Weilburger Tageblatt bekannt gegeben;
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden;
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Weilburg an der Lahn die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

**§ 18
Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.03.2017 in Weilburg beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.

F. Heu B. Bostel

1. Vorsitzender u. Versammlungsleiter

Rob. Jelle

Schrift- und Protokollführer

2. Vorsitzender

Hank Stein

Kassenverwalter

Unterschrift von 6 Vereinsmitgliedern

Ellen Schneider
Rob. Stein
Silke Langer
F. Heu
B. Bostel
V. K.